

Die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß.

„Die Erfahrung lehrt, daß wegen der Menge der Hindernisse oft und vielmal in verbotenen Fällen unwissentlich Ehen eingegangen werden, in welchen entweder nicht ohne große Sünde verharret wird, oder welche nicht ohne großes Aergerniß aufgelöst werden. Daher beschließt der heil. Kirchenrath, gewillt, diesem Uebelstand zu steuern und von dem Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft anfangend, daß nur Einer, entweder ein Mann oder eine Frau nach den Anordnungen der heiligen Canones oder höchstens Einer und Eine den Täufling über die Taufe heben sollen, zwischen welchen und dem Täufling und dessen Vater und Mutter, ferner zwischen dem Taufenden und dem Getauften und des Täuflings Vater und Mutter, nur die geistliche Verwandtschaft begründet werden solle. Der Pfarrer soll, ehe er zur Ertheilung der Taufe schreitet, fleißig von Jenen welche es angehen wird, erfragen, wen oder welche sie gewählt haben, daß sie den Täufling über den heiligen Taufbrunnen heben, und er soll nur Jenen oder Jene zu dessen Empfang zulassen und in ein Buch deren Namen eintragen und sie belehren, welche Verwandtschaft sie gegründet, damit sie sich nicht mit Unkunde zu entschuldigen vermögen. Wenn noch Andere außer den Bezeichneten den Täufling berühren würden, so sollen sie durchaus keine geistliche Verwandtschaft gründen, und entgegengesetzte Konstitutionen sollen nicht entgegenstehen. Wenn durch Schuld oder Nachlässigkeit des Pfarrers es anders geschehen würde, so soll er nach Ermessen des Ordinarius gestraft werden. Auch jene Verwandtschaft, welche durch die Firmung gestiftet wird, soll den Firmenden und den Gefirmten und dessen Vater

und Mutter und den Haltenden nicht überschreiten, alle Ehehindernisse dieser geistlichen Verwandtschaft unter andern Personen sollen durchaus aufgehoben sein.“ ¹⁾

Auf Grund dieser Bestimmungen des Konzils von Trient ²⁾ nun lautet §. 27 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen ³⁾: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sakramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben, dann zwischen dem Pather und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben.“

Da der ordentliche Spender der Firmung der Bischof ⁴⁾

¹⁾ Die Uebersetzung entlehnt aus: „Buß, Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums in der katholischen Kirche Deutschlands.“ Schaffhausen, Verlag der Hurter'schen Buchhandlung. 1851. S. 545.

²⁾ Sess. XXIV. De ref. matr. cap. 2.

³⁾ Deren juristischer Charakter nach Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich; 2. Auflage, S. 33 einerseits darauf beruhet, daß sie eine Darstellung der Bestimmungen des gemeinen und des für Oesterreich zur Anwendung kommenden besonderen Kirchenrechtes in der Form eines Gesetzes enthält, andererseits darauf, daß dieselbe bei den Verhandlungen über das Konkordat als eine Redaction des Kirchenrechtes Seitens des einen Kontrahenten (Sr. k. k. Apost. Majestät, durch Sr. Eminenz den Herrn Fürsterzbischof von Wien als Bevollmächtigten Sr. Majestät) vorgelegt worden ist und von dem andern Kontrahenten (Sr. Heiligkeit dem Papste) als solche zugelassen wurde, (ja in Nr. 1. des „Theologischen Literaturblattes“ S. 17 nennt sie Schulte „vom Papste adprobiert“) und endlich in dem Patente vom 8. Oktober 1856 mit dem Charakter eines Staatsgesetzes als gesetzlich anerkannter Anhang des kaiserlichen Patentes bekleidet wurde, wie §. 3 des Ehegesetzes ergibt. Hierauf sodann auf der Empfehlung und Erklärung des päpstlichen Pronuntius (sfr. Linzer Diözesanblatt, Jahrgang 1856, VIII. Stück, S. 62: *Haud ambigo declarare, meo quidem iudicio Episcopos imperii austriaci, omnia et quaecunque in praefata instructione continentur, tuta conscientia sequi posse*) beruht ihre doppelte Bedeutung und Stellung für die Zivilgerichte und für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich.

⁴⁾ Conc. trid. Sess. VII. c. 3. de conf. — Sess. XXIII. „c. 7. de sac. ord. — Dr. Augusti“ Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie 7 Bd. S. 419 anerkennt: „Wenn die katholische Kirche die Forderung macht, daß die Konfirmation oder Firmung durch den Bischof erteilt werde, so hat sie allerdings ie Regel und das Beispiel der alten Kirche für sich.“

ist und Priester nur mit Erlaubniß des Papstes ⁵⁾ außerordentlich Weise dieses Sakrament gültig verwalten können; da ferner gesetzmäßiger Spender ⁶⁾ der Taufe der Pfarrer oder mit dessen Erlaubniß ein anderer Priester oder Diakon ist; sämmtlich Personen, die wegen eines höheren Weihegrades durch Kirchengesetz ⁷⁾ seit dem ersten Laterankonzil ⁸⁾ unter Kalixtus II. im J. 1123 überhaupt keine gültige Ehe eingehen können — so wird die geistliche Verwandtschaft, als Ehehinderniß für den Spender eines Sakramentes nur praktisch werden, wenn die heilige Taufe im Falle der Noth ⁹⁾ von einem Laien (und zwar dann nicht bloß gültig, sondern erlaubt ¹⁰⁾ gespendet

⁵⁾ Beispiele führt an: Benedicti XIV. De synodo dioecessana, VII. n. 6. — Nach Porubsky, Jus ecclesiasticum catholicorum, Agriae 1858, p. 506 n. 47 erteilte Pius IX. die gleiche Erlaubniß 1852 dem Probst zu St. Hedwig in Berlin und 1855 dem Erzabte von St. Martinberg.

⁶⁾ cfr. Ferraris, Prompta Bibliotheca. Ed. Casin. 1844. t. I. p. 500 et 505. n. 46.

⁷⁾ cfr. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes, Gießen 1855. S. 214.

⁸⁾ C. 8. D. XXVII. cfr. „Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores“ ddo. 8. Dec. 1864. n. 72. „Bonifacius VIII. votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit.“ Die hiezu im 1. Hefte des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift gesetzte Anmerkung hätte, scheint mir, sagen sollen: Die Ordines majores sind bereits in der ersten Lateran-Synode 1123 für ein trennendes Ehehinderniß erklärt worden“ (statt wie sie sagt: in der zweiten Lateran-Synode 1139 [deren allerdings dasselbe anordnenden 7. c. Gratian gleichfalls in seine Sammlung aufgenommen hat als c. 40. C. XXVII. q. 1.])

⁹⁾ Und zwar ein Weib, wenn kein Mann; ein Mann, wenn kein Kleriker gegenwärtig wäre, es sei denn, daß mit Rücksicht auf die Schamhaftigkeit oder die bessere Kenntniß der Form und Art der Spendung der Taufe eine Frau einem Manne vorzuziehen wäre; nach dem rituale romanum „De ministro baptismi“, dessen Vorschriften bezüglich der Ordnung in Berechtigung zur Taufe nicht beachten, nach Ferraris l. c. p. 505 eine Sünde wäre „mortale vel veniale juxta gravitatem vel levitatem injuriae alteri majori praesenti irrogatae“. cf. S. Ligori, De baptismo n. 117.

¹⁰⁾ Außer einem Nothfalle auch nur unfeierlich taufen, wäre für Laien und Kleriker bis zum Subdiakon einschließlich aufwärts eine schwere Sünde. Cfr. Ferraris l. c. n. 28. — Gury l. c. n. 1047 et 1048.

wird,¹¹⁾ der dadurch in geistliche Verwandtschaft tritt mit dem Täufling und dessen Eltern, weshalb keine dieser drei Personen von ihm geehelicht werden kann.¹²⁾

Weil aber die Kirche eine geistliche Verwandtschaft als Folge des Empfanges der heiligen Sakramente der Taufe und Firmung nur wegen der dadurch bewirkten begonnenen und vollendeten geistigen Wiedergeburt¹³⁾ anerkennt, eine solche aber nur erfolgt bei gültiger Spendung der Taufe oder Firmung, so ergibt sich von selbst, daß eine ungültige Taufe oder Firmung keine geistliche Verwandtschaft begründet,¹⁴⁾ aber auch, daß die bedingnißweise wiederholte Taufe¹⁵⁾ nur dann den Spender der Nothtaufe als nicht in geistliche Verwandtschaft zu seinem Täufling und dessen Eltern getreten zu halten berechtigt, wenn jene aus

¹¹⁾ Auf unfeierliche Weise selbstverständlich; doch scheint der Meinung des Ferraris l. c. p. 503. n. 27, daß der Laie, der sich anmaßen würde, feierlich zu taufen, ebenso wie ein Subdiakon oder niederer Kleriker, irregulär würde bezüglich etwaigen Eintrittes in den Klerikalstand, die gegentheilige vorzuziehen, welche nebst Andern vertheidiget Gonzalez Tellez in op. l. tit. XXVIII. not. b. cfr. Gury, Compendium theologiae moralis, ed. in Germania altera: n. 1718.

¹²⁾ Sanchez, De sancto matrimonii sacramento: Lib. VII. D. 62. n. 10. Schmalzgrueber, Sponsalia et Matrimonium: Tit. XI. n. 51. — Unter den Neueren Schulte l. c. S. 196; Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechtes 2c., 4. Auflage, herausgegeben von J. Silbernagl, S. 702; Phillipp, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 1041, Note 31. — Demnach wird es wohl nicht gewagt sein, für irrig zu erklären die Behauptung Helfert, Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl. S. 476: „Tauft jemand im Nothfalle, so entsteht kein Ehehinderniß“, wofür er sich mit Unrecht auf c. 7. CXXX q. 1 beruft, der den bald anzuführenden Fall der Taufe eines Kindes durch den ehelichen Vater behandelt: um so weniger, da dagegen auch eine Entscheidung der C. C. 5. Mart. 1678 lautet, die anzieht Ferraris l. c. t. V. p. 216. n. 78.

¹³⁾ Schmalzgrueber, l. c. n. 3 & 5. — Schulte l. c. S. 188.

¹⁴⁾ Reg. jur. 42. in 6^{to} „Accessorium (geistliche Verwandtschaft) naturam sequi congruit principalis (Taufe) cfr. Reg. 52“: Non praestat impedimentum, quod de jure non sortitur effectum.

¹⁵⁾ Davon handelt Benedikt XIV. l. c. cp. 6 und in der 8. und 84. der von ihm als Erzbischof von Bologna geschriebenen Institutionen, worin er sagt, mit Berufung auf eine Entscheidung der S. C. C. ddo. 29. Dec. 1682, nur im Falle vernünftiger, also hinlänglich begründeter Anzweiflung der Gültigkeit der von einer Hebamme erteilten Taufe dürfe eine bedingnißweise Wie-

triftigen Gründen ¹⁶⁾ für Bezweiflung der Gültigkeit dieser für nothwendig erachtet wurde. ¹⁷⁾

berholung der Taufe stattfinden, widrigenfalls würde der, wenn auch nur unter Beisehung der Bedingung, taufende Priester eine Irregularität sich zuziehen, wofür allerdings auch sprechen dürfte der Catechismus romanus unter dem Titel: „Baptismum sine sacrilegio iterari non posse“; dort heißt es nämlich: Nam ea baptismi forma (die bedingte) ex Alexandri III. Papae auctoritate (cp. 2. X. III. 42) in illis tantum permittitur, de quibus, re diligenter perquisita, dubium relinquitur, an Baptismum rite susceperint; aliter vero nunquam fas est, etiam cum adiectione, Baptismum alicui iterum administrare“ und von denen, die „quamvis exploratum habeant, domi Sacramentum administratum esse, tamen sacram ablutionem in Ecclesia, adhibita solemni caeremonia, cum adjunctione repetere non dubitant“; daß sie das „sine sacrilegio facere non possunt et eam maculam suscipiunt, quam divinarum rerum scriptores Irregularitatem vocant.“ Gleichwohl erklärt der h. Egori in seiner Theologia moralis, Lib. VII. n. 356: „Rebaptizans sub conditione (etsi temere et culpabiliter fiat) probabiliter non sit irregularis“ und ebenda auch, daß die durch Wiederholung der Taufe zugezogene Irregularität, die von den Rechtslehrern übereinstimmend abgeleitet wird aus dem cp. 2. X (V. 9.), nur die Wirkung habe „ne clericus ad altiozem Ordinem possit ascendere“, worin ihm folgt Porubsky l. c. p. 104 unter Berufung auf Zamboni (welcher römische Rechtsgelehrte im Anfange dieses Jahrhunderts einen alphabetischen Auszug aus dem thesaurus resolutionum s. C. C. anfertigte); aber gleichfalls wieder anderer Meinung ist Benedikt XIV., nämlich: „ob hanc irregularitatem susceptos ordines exerceri nequaquam posse.“

¹⁶⁾ J. B. wenn die Taufe vor vollendeter Geburt geschah und nicht am Kopfe geschehen konnte, cfr. Bened. XIV. De syn. dioec. l. c. cp. 5. — Derselbe führt auch l. c. cp. VI. n. 5 eine Entscheidung der S. C. C. dafür an, daß „gelegte Kinder, wenn auch ein etwa umgehängter Zettel sie als getauft angibt, doch bedingungsweise wieder zu taufen seien, wenn man nicht auf anderem Wege feststellen kann, daß sie wirklich schon gültig getauft seien. Betreff der Frage, ob aus der bedingungsweise erteilten Taufe eine geistliche Verwandtschaft entstanden sei, wird nach dem Gesagten zu folgen sein Sanchez l. c. n. 7, wo er schreibt: „si sint duae opiniones probabiles (opinio probabilis est iudicium nitens motivo vere gravi, licet cum formidine de opposito. — Opinio vero improbabilis est iudicium, quod omni motivo solido destituitur. Gury l. c. n. 51) quarum altera neget prioris baptismi valorem: altera autem affirmet, poterit tuta conscientia quis piam utram harum eligere.“ Je nachdem er sich nun entscheidet, hat er dann eine geistliche Verwandtschaft abzuleiten aus der Privat- oder aus der feierlichen Taufe.

¹⁷⁾ Das Gleiche gilt bezüglich der Firmung. Porubsky l. c. p. 697 bemerkt, die S. C. C. habe am 4. April 1693 ad cautelam eine Dispens erteilt

Auch ein selbst Ungetaufter kann gültig die heilige Taufe spenden bei Anwendung der erforderlichen Materie und Form, wenn er die rechte Meinung hat, doch aber geht er dadurch keine geistliche Verwandtschaft ein mit dem Täufling oder dessen Eltern; ¹⁸⁾ denn das kirchliche Recht, worauf allein die geistliche Verwandtschaft beruht, ¹⁹⁾ hat keine Geltung für Ungetaufte. ²⁰⁾ Deßhalb stünde einer Ehe seinerseits, wenn er etwa später sich taufen ließe, mit der von ihm getauften Person, oder einem verwitweten Elterntheile derselben in dieser Hinsicht nichts entgegen. ²¹⁾

Eben weil eine ungetaufte Person keine geistliche Verwandtschaft eingeht, so geht auch der ein Kind ungetaufter Eltern taufende Christ mit den letzteren keine geistliche Verwandtschaft ein; es stünde demnach seiner Ehe mit dem verwitweten Theile, wenn der sich taufen läßt, nichts im Wege auf Grund der von ihm vollzogenen Taufe. ²²⁾

wegen geistlicher Verwandtschaft, hergeleitet aus dem Empfange der h. Firmung, deren Gültigkeit bezweifelt wurde, weil dabei Del war angewendet worden ohne beigemischten Balsam, der nach Winterim „die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der Christkatholischen Kirche“ Bd. 1. Th. 1. S. 236 seit dem 6. Jahrhunderte in Anwendung ist, und aus dem Judenlande gebracht wurde, bis Paul III. und Pius IV. erlaubten, den von den Spaniern aus Indien überbrachten zu gebrauchen. Die Gültigkeit der Firmung, wobei die Salbung nur mit Del war erteilt worden, anerkannte auch Innocentius III. ep. 1. X (l. 16).

¹⁸⁾ Sanchez l. c. D. 60. n. 7. — Schmalzgrueber l. c. n. 29.

¹⁹⁾ Sanchez l. c. D. 54. n. 2. — Schmalzgrueber l. c. n. 2.

²⁰⁾ Cp. 8. X (IV. 19.) — Pirhing, Jus Canonicum lib. I. tit. II. n. 64.

²¹⁾ Sanchez l. c. D. 60. n. 11. — Schmalzgrueber l. c. n. 30. — Doch meint Ferraris l. c. t. 1. p. 519. n. 31 anrathen zu sollen „pro tutiori ad sanctam Sedem pro decisione et provisione recurrere“, weil „gravissimi doctores“ in solchem Falle das Gehinderniß der geistlichen Verwandtschaft anerkennen.

²²⁾ Sanchez l. c. n. 16. — Schmalzgrueber l. c. n. 34, wiewohl Layman, theologia moralis l. V. tr. 10. p. 4. ep. 8. n. 3 das Gegentheilige behauptet, aber wie mir scheint, im Widerspruche mit dem von ihm selbst n. 2 Gesagten.

Der Getaufte aber, wenn auch Keßer, ²³⁾ tritt in geistliche Verwandtschaft zu seinem Täufling und dessen Eltern, die ein Hinderniß ist einer Ehe seinerseits mit einer dieser Personen und daran änderts nichts auch der etwa vorhandene Umstand, daß er etwa mit der Mutter des Kindes bereits verlobt sei, denn mit den außerehelichen Eltern des Getauften geht der Taufende die geistliche Verwandtschaft ebenso wie mit den ehelichen ein. ²⁴⁾ Wenn also ein Verlobter das Kind seiner Verlobten, wenn auch im Falle der Noth tauft, sei dasselbe von ihm oder von einem andern erzeugt, so tritt dadurch seiner Ehe mit der Verlobten das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft ²⁵⁾ entgegen.

²³⁾ Sanchez l. c. n. 2. — Schmalzgrueber l. c. n. 27. — efr.: Benebitt XIV. „Singulari Nobis“ ddo. 9. Febr. 1749 (abgedruckt auch im Appendix zu der von Richter und Schulte besorgten Ausgabe der Trienter Beschlüsse p. 550) §. 14. wo der gelehrte Papst unter Berufung auf Gonzalez in ep. VIII (V. 7) n. 12 die Keßer der Gewalt und den Gesetzen der Kirche untergeben erklärt. Allerdings dürfte desungeachtet nicht zu übersehen sein, was Porubszky l. c. p. 132. n. 3 bemerkt: „De cetero communis est fere opinio canonistarum, quod ecclesia nolit jurisdictionem suam in A catholicos exercere. Neque principia sua ad illos adplicat, nisi quando vel ad sinum ecclesiae revertuntur, vel causam suam ipsimet ecclesiae catholicae subjiiciunt e. g. cum persona catholica matrimonium inire volendo.“

²⁴⁾ Pirhing l. c. n. 32 Porro. — Sanchez l. c. D. LIV. n. 16.

²⁵⁾ Pirhing l. c. n. 39 Porro. — Schmalzgrueber l. c. n. 32, wofür sie als Grund angeben, daß die geistliche Verwandtschaft eben nicht als Strafe aufzufassen sei, sondern als ein Verhältniß zwischen zwei Personen, das auch ohne Schuld herbeigeführt, deren Ehe hindere, womit mir aber wenig vereinbart scheint die Ausnahme und Sonder-Beurtheilung des Falles, in dem der taufende Verlobte das Kind seiner Verlobten tauft, ohne dieses Verhältniß zu kennen, wie denn auch Layman l. c. n. 6 sich dagegen erklärt hatte, mit der ganz guten Begründung „quia nihilominus vere baptizans est“. Eben derselbe sagt in diesem Falle: „solvuntur sponsalia, ratione supervenientis impedimenti“ in Uebereinstimmung mit Sanchez l. c. l. I. D. 56. n. 1, der sagt „fatentur omnes“, während der spätere Schmalzgrueber l. c. tit. I. n. 212 sagt „obligationem sponsalitiam cessare ex parte innocentis, suspendi vero solum ex parte nocentis seu ejus, qui causa impedimenti extitit.“ Fragen wir weiter, ob für den durch die Taufe eines Kindes des andern verlobten Theiles zu diesem in geistliche Verwandtschaft Getretenen eine Verpflichtung bestehe, die Dispens

Nur dann tritt der selbst getaufte Taufende in keine geistliche Verwandtschaft, wenn derselbe der eheliche Vater des Kindes ist, der demnach in seinen ehelichen Rechten gar keine Ein-

von diesem Hindernisse zu erwirken, um die Ehe zu ermöglichen? Hier müssen wir unterscheiden: Hat der Verlobte ein Kind seiner Verlobten, dessen Erzeuger nicht er ist, getauft, oder hat die Verlobte ein von ihrem Verlobten erzeugtes von einer andern Weibsperson gebornes Kind getauft: dann wird der Fall wohl zu beurtheilen sein nach den Meinungen der Kanonisten und Moralisten über die Wirkung des Bruches der Verlöbnißstreue. Schmalzgrueber l. c. n. 162 et 163, und der h. Egori l. c. l. VI. n. 860 sagen übereinstimmend: „per fornicationem sponsalia solvuntur solum ex parte innocentis“, sei es der männliche oder der weibliche; und der letztere erklärt n. 862 als „sententia probabilior et communis“, daß „utroque sponso fornicante, sponsum bene posse resilire non vero sponsam“, wobei vielleicht auch zu beachten das von ihm n. 860 Gesagte: „Si sponsa permittat se tangi impudice ab alio per oscula et amplexus, potest sponsus resilire a sponsalibus, sed non vice versa . . . nisi talia oscula et tactus sint ita frequentes, ut indicent valde propensum sponsi animum in alteram, ut merito timeri possit, ne sponsae non sit fidem servaturus.“ Für den Verlobten gilt die Verpflichtung des Verlöbnißes selbst dann als aufgehoben (der h. Egori sagt: „communiter et verius“ l. c. n. 861, auch Schmalzgrueber ist dieser Meinung l. c. n. 171), wenn „sponsa vi corrupta est“; auch in dem Falle der Kenntnißnahme „fornicationis sponsae ante sponsalia“ nach Abschluß des Verlöbnißes; während in diesem letzteren Falle der Verlobten das Rücktrittsrecht nur zuerkannt wird „si vir prolem ex alia habuerit vel noscatur fuisse deditus huic vitio, cum pluribus feminis se commiscendo.“ Dem Gesagten zufolge wird also weder der Verlobte, der ein von einem Andern erzeugtes Kind seiner Verlobten, noch auch die Verlobte, die ein von dem Verlobten erzeugtes Kind einer andern Person tauft, verhalten werden können zur Erhaltung einer Dispens vom Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft Schritte zu thun, höchstens dann, wenn der unschuldige Theil vor der Taufe um das Verbrechen des Andern und dessen Folgen wissend, desungeachtet das Verlöbniß aufrechtzuerhalten zu wollen, erklärt hatte. — Hat aber der Verlobte das von ihm selbst erzeugte Kind seiner Verlobten getauft, dann ist er verpflichtet, Dispens zu erholen (Sanchez l. c. n. 4. — Schmalzgrueber l. c. n. 212), die in diesem Falle leicht gewährt wird. cfr. §. 80 der A. f. b. g. O. „die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten (facultates quae a s. Congregatione de propaganda fide episcopis remotioribus ad quinquennium concedi solent: 6. Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum bei Aichner, Compendium juris ecclesiastici, ed. II. Appendix p. 32) willfährig bedienen: 2. in der geistlichen Verwandtschaft.“ Ebenso ist selbstverständlich zu urtheilen, wenn etwa die Verlobte selbst ihr vom Verlobten erzeugtes Kind getauft hätte.

buße erleidet, mag er nun im Falle wahrer Noth ²⁶⁾ oder außer einem solchen ²⁷⁾ die Taufe vollzogen haben, vielleicht gar in der bösen Absicht eben durch diese Handlung eine Störung im ehelichen Umgang herbeizuführen. ²⁸⁾

Die Bemerkung, daß ebenso die vom ehelichen Vater bei dem eigenen Kinde übernommene Tauf- oder Firmpathenstelle keines Falls eine geistliche Verwandtschaft begründe, mag uns hinübersühren zur Behandlung der geistlichen Verwandtschaft als Hinderniß für den Pathen eine Ehe einzugehen mit seinem Täufling oder Firmling oder dessen Eltern.

Daß nur die Pathenschaft bei giltiger Spendung der Taufe oder Firmung eine geistliche Verwandtschaft begründe, braucht kaum nach dem früher Gesagten eigens hervorgehoben zu wer-

²⁶⁾ Uebereinstimmende Lehre der Kanonisten auf Grund des c. 7. C. XXX b. 1.

²⁷⁾ Auch gemeinsame Lehre der Kanonisten, vorausgesetzt, daß der tau- fende Vater entweder nicht wußte, daß er das Kind seiner Frau, beziehungsweise sein eigenes taufe, oder nichts wußte von dem Verbote der Kirche, daß Vater oder Mutter ihr eigenes Kind außer im Falle der Todesgefahr desselben nicht taufen sollen (das rituale romanum verordnet ausdrücklich: „Pater aut mater propriam prolem baptizare non debent, praeterquam in mortis periculo, quando alius non reperitur, qui baptizet“); und Sanchez l. c. lib. IX. D. 32. n. 47 bemerkt bezüglich der ignorantia facti „qualiscunque sit et quantumcumque crassa, modo non sit adeo crassa, ut sit ingens temeritas ignorare vel non sit affectata“ (letztere heißt auch eine direkt gewollte, erstere eine indirekt gewollte und ist dann vorhanden, wenn Jemand aus Scheu vor Anstrengung, vielleicht einer gar geringen vernachlässiget, sich über den Sachverhalt Kenntniß zu ver- schaffen cfr. Freiburger Kirchen-Lexikon X. 505); Schmalzgrueber l. c. tit. XI. n. 48 sagt, fußend auf ep. II. h. t., auch im Falle der Wissenschaft des Kirchen- verbotes und des Thatbestandes „non privari conjugem, qui extra necessitatem baptizat, jure petendi debitum“, welche Meinung der h. Eigori: de baptismo n. 130 „satis probabilis“ nennt, wiewohl er bemerkt, daß „graviter peccare parentes, qui ex industria et sine necessitate filios baptizant“, und die auch haben: Schulte l. c. p. 196. n. 34, Permaneder l. c. S. 703, während Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 3. Heft, S. 116 sagt: „Uebri- gens bleibt es für die seelsorgliche Praxis das Rätlichere, in einem solchen Falle auf geeignetem Wege den schuldigen Theil zur Erwirkung der Dispense zu vermögen.“

²⁸⁾ Reiffenstuel, Jus Canonicum, lib. IV. tit. XI. n. 15 & 30.

den; vielleicht aber ist es nicht überflüssig zu bemerken, daß, wenn Jemand den Willen hätte als Pathe bei Spendung der Nothtaufe zu fungiren, und als solcher sich benähme,²⁹⁾ er doch keine geistliche Verwandtschaft einginge,³⁰⁾ die nur eine Folge der Pathenschaft bei der feierlich gespendeten Taufe ist. Ist die Nothtaufe gültig gespendet, so tritt der etwa bei Nachtragung der Zeremonien im Falle des Fortlebens des Kindes anwesende Pathe in keine geistliche Verwandtschaft.³¹⁾ Die Frage, ob der bei bedingnißweise wiederholter Taufe funktionirende Pathe eine solche eingehe, kommt nach dem oben Gesagten zu beantworten, wie auch das früher bezüglich des selbst ungetauften Taufenden und der Beurtheilung des Verhältnisses des ein Kind ungetaufter Eltern Taufenden zu diesen seine volle Anwendung findet auf den Pathe. Der Pathe bei der Firmung geht eine geistliche Verwandtschaft nur ein, wenn er selbst gültig gefirmt³²⁾ und

²⁹⁾ J. B. nicht bloß um dienstfertig zu sein, sondern in der Willensmeinung als Pathe das Kind hielte, während es getauft wird.

³⁰⁾ Sanchez, l. c. l. VII. D. 62. n. 14. — Phillippus l. c. Permaneber l. c. Anmerkung 10. — Eoberschner, Praktische Anleitung zum gesetzmäßigen Verfahren in Ehe-Angelegenheiten, 3. Aufl. S. 41, — 4. Aufl. S. 70. — Schulte l. c. S. 196. — Aichner l. c. p. 545, denen wir um so mehr beizustimmen, da nach Ferraris l. c. p. 518 n. 20 auch die S. C. C. sich in dem Sinne geäußert, wenn auch Pirhing l. c. n. 36 — Reiffenstuel l. c. n. 22 — Schmalzgrueber l. c. n. 55 — Layman de baptismo op. IX. n. 5, II. und Porubszky entgegengesetzter Meinung sind.

³¹⁾ Vor dem Konzil zu Trient entstand in diesem Falle das Eheverbot des Katechismus (*impedimentum cognationis spiritualis ex catechismo*) für den, der die vom Priester vor der Begießung resp. Untertauchung gestellten Fragen im Namen des Täuflings beantwortete, in Beziehung zu diesem, welches aber durch das erwähnte Konzil aufgehoben ist. cfr. Sanchez l. c. D. X. — Schmalzgrueber l. c. §. 2. — Auch die Entscheidung der S. C. C. in Tolentina 16. Maj. 1711 in der zit. Ausg. der Trient. Besch. p. 267.

³²⁾ Reiffenstuel l. c., der mit Recht hinweist auf die Bestimmung des pontificale romanum, Pars I. De confirmandis: „Nullus qui non sit confirmatus, potest esse in confirmatione patrinus“ (daß 1858 in Wien gehaltene Provinzial-Konzil verordnet tit. III. ep. 2 wohl im Hinblick auf das rituale romanum, De sacramento baptismi: patrinos . . . sacramento confirmationis consignatos esse maxime convenit, von der Taufpathenschaft „confirmationis sacramento non muniti removeantur) und sich auch beruft auf eine Entscheidung

was auch von dem Taufpathen gilt, freiwillig ³³⁾ bei eben dieser Person ³⁴⁾ sein Amt übernommen und entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter ³⁵⁾ geübt ³⁶⁾ hat, und zwar auch der

der Kardinäle in una Liciens. 13. Jun. 1634, die auch angezogen wird zur Bestätigung der vom Auktor ausgesprochenen Ansicht in Ferraris l. c. t. II. p. 544 & 547.

³³⁾ Also kann nur eine Person, die freier Selbstbestimmung fähig ist, Pathenstelle übernehmen, wiewohl kein bestimmtes Alter vorgeschrieben ist (das *rituale romanum* sagt nur: *patrinos saltem in aetate pubertatis esse maxime convenit*); auch nicht nothwendig ist, daß der Pathe älter sei als das Pathenkind. cfr. Sanchez l. c. D. LXI und Schulte l. c. S. 197. Anmfg. 38. Der Wille braucht aber durchaus nicht auf das Eingehen der geistlichen Verwandtschaft gerichtet zu sein, ja wer den Willen hat, wahrhaft als Pathe der Taufe oder Firmung anzuwohnen, und thut, was des Pathen ist bei der heiligen Handlung, der tritt in geistliche Verwandtschaft zu seinem Pathenkinde und dessen Eltern, wenn er selbst ausdrücklich gegen selbe sich verwahren würde. Cfr. Sanchez l. c. D. 58. n. 4 — Schmalzgrueber l. c. n. 36.

³⁴⁾ Würde der Pathe also bei dem Kinde A. als solcher fungiren wollen, man gäbe ihm aber z. B. bei der Taufe ein anderes Kind auf die Arme, so würde er weder mit dem einen noch dem anderen eine geistliche Verwandtschaft eingehen. Sanchez l. c. n. 6 & 7 — Schmalzgrueber l. c. n. 89 & 90, der nur den Fall ausnimmt, wenn Jemand überhaupt bei dem eben zu taufenden Kinde Pathenstelle übernehmen wollte, aber der irrigen Meinung ist, es sei dieses das Kind eines Gewissens.

³⁵⁾ Während Sanchez l. c. D. 59. n. 4 & 12 und noch Gonzalez in tit. XI. l. IV. op. 8. n. 9 meinten, bei Bestellung eines Procurators für die Funktionen des Pathen entstehe weder für den, noch für den Vollmachtgeber eine geistliche Verwandtschaft, hat die S. C. C. in Nullius 15. Mart. 1631 Theatina 13. Sept. 1721 (bei Richter-Schulte, *Canones et Decreta Concilii Tridentini* p. 266) entschieden: „Procuratorem, qui nomine alterius suscepit vel ad confirmationem tenuit, non contrahere cognationem sibi, sed mandanti.“

³⁶⁾ Sanchez l. c. D. 56. n. 1 sagt: „Constat inter Doctores, desiderari ut patrinni cognationem hanc spirituales contrahant, ut baptizatum aut confirmatum teneant (bei Erwachsenen sagt das *pontificale romanum* „ponant pedem suum super pedem dextrum patrini sui“) dum haec sacramenta conferuntur) und n. 9 „verissima sententia docet, nullatenus ad id responsionem patrinorum desiderari“ cfr. Schmalzgrueber l. c. n. 38 & 39); wenn aber dieser übereinstimmend mit Ersterem sagt: „saltem immediate ex manibus baptizantis suscipiat“, so ist das wohl zu beschränken nach der Entscheidung der S. C. C. ddo. 18. Dec. 1688 (bei Ferraris l. c. t. V. p. 216. n. 77): „Cognatio spiritualis contrahitur ab accipiente puerum ab obstetrice, neque est necesse, ut illum accipiat immediate a manu baptizantis“, was auch Reiffenstuel l. c. n. 26 meinte fordern zu müssen.

welcher durch die Kirchengesetze ausgeschlossen wäre³⁷⁾ von der Pathenschaft also z. B. ein Ketzer³⁸⁾ oder eine Ordensperson.³⁹⁾

³⁷⁾ Permaneber l. c. S. 703, während Richter, wohl mit Unrecht, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes, 4. Aufl. S. 544 sagt: „daß das Hinderniß dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschließen.“ (Zu diesem gehören auch nach dem rit. rom. und pontificale rom. „qui ignorant rudimenta fidei“, wofür ersteres als Grund angibt: „Haec enim patrini spirituales filios suos ubi opus fuerit [quum pueri a parentibus et ludimagistris instrui soleant, hodie ab hac obligatione instruendi liberatus est patrinus“ sagt Pirhing l. c. n. 33 „ferme“ setzt bei Layman l. c. n. 1] opportune docere tenentur.)

³⁸⁾ Rit. rom.: „Sciant parochi, ad hoc munus (patrinorum) non esse admittendos haereticos.“ Und wenn auch Pirhing l. c. n. 42 meint: „ex gravi causa potest permitti, ut, cum proles catholica a sacerdote catholico baptizatur, admittatur patrinus haereticus, ubi catholici permixti vivunt cum catholicis, ad vitanda alia gravia incommoda, quia alias . . . vel infantes baptizari deberent nullo adhibito patrino contra universalis ecclesiae consuetudinem“, dem Layman l. c. n. 7. II. beistimmt, aber beisetzt: „Sacerdos ante baptismum palam edicere deberet: infantem in fide catholica baptizari in eaque instruendum fore, si ad usum rationis pervenerit: Quamobrem nec parentes nec patrilinos hanc ejus instructionem impedituros esse; quin potius patrilinos admitti, tamquam sponsores hujus fidei, in qua baptizatur“, so würde doch unter allen Umständen für das bindend sein die Vorschrift des Provinzial-Konzils l. c. „arceantur a fide seu communione catholica alieni“, um so mehr als die S. C. R. 1852 erklärte: der Zusatz zu der Stelle im Graner Rituale v. J. 1818: non admittendos infideles aut haereticos“; quoad ejus fieri potest: „haec verba haud esse suo loco“, und in einem Erlasse der S. C. de propaganda fide ddo. 14. Sept. 1851 an den apostolischen Vikar von Bukarest zu lesen „acatholicos ne tunc quidem esse vocandos pro patrilinis, quando proles e mixto matrimonio nascitur“ cfr. Porubszky l. c. p. 611. n. 28.

³⁹⁾ Conc. prov. vien. l. c. auf Grund des rit. rom.: „monachi vel sanctimonialis neque alii cujusvis ordinis regulares a saeculo segregati.“ Wir werden also keine Geltung zugestehen dürfen der Bemerkung des Gonzalez l. c. n. 6 am Ende: Sed hodie religiosi, tam mendicantes quam alii, licite suscipiunt infantes in baptismo“, wenn auch c. 103 de cons. D. IV. (genommen aus dem 578 zu Auxerre gehaltenen Konzil) „Non licet abbati vel monacho de baptismo suscipere filios“ nicht immer genaue Beobachtung gefunden zu haben scheint; heißt es doch in den auch sonst interessanten „Statuta synodalia ecclesiae Cameracensis ab a. 1300—1310 (Concilia Germaniae t. IV. p. 67: „Ad levandum puerum de fontibus quatuor personae laicae et saeculares, duo sc. masculi et duae foeminae in patrilinos et matrilinas sive pueri levandi sunt sive masculi sive foeminae admittantur. Et si praesentibus placuerit,

Das Eingangs abgedruckte Reformatiönsdekret bestimmt auch die Zahl der Patken, und setzt fest „nur Einer entweder ein Mann oder eine Frau nach den Anordnungen der heiligen Kanones ⁴⁰⁾ oder höchstens Einer und Eine ⁴¹⁾ sollen den Täufling

quatuor aliae saeculares in sacris ordinibus constitutae seu religiosas in religione adprobata professae cum supradictis assumantur. Wenn Porubszky sagt l. c. n. 30: „Juxta praxim excipiuntur Cardinales e monachis desumpti“, so erweitern diese Ausnahme zu Gunsten der aus den Regularen genommenen Bischöfe nebst Andern Pirhing l. c. n. 34 und Schmalzgrueber l. c. n. 74.

⁴⁰⁾ c. 101. D. IV. „Non plures ad suscipiendum de baptismo infantem accedant, quam unus sive vir sive mulier. In confirmatione quoque id ipsum fiat“, gegen den aber so manche Synodal-Statuten verstießen, z. B. von Köln 1281 (Conc. Germ. t. III. p. 661), das 2 oder 3 „qui intra quartum gradum parentibus pueri non sint juncti, nisi in necessitate, — von Eüttich 1548 (l. c. t. VII. p. 395), das 4, höchstens 5 erlaubt.

⁴¹⁾ Ob dieses Zugeständniß auch für die Firmung gilt? Schulte, der hierin Sanchez folgt l. c. D. 57. n. 9, welcher übrigens bemerkt: „Profecto negari non potest, rem hanc non esse claram, sed difficultatem habere“, sagt l. c. S. 194, Anmfg. 28: „Ja“; ich kann ihm aber hierin nicht beistimmen, und bin mit Gonzalez l. c. n. 10, Pirhing l. c. n. 30. not. 2, Schmalzgrueber l. c. n. 22, Ferraris l. c. t. II. p. 543. n. 11. S. Lig. l. c. de conf. n. 185, Porubszky l. c. p. 616, Hayker, Praktische Anleitung zur christkatholischen Seelsorge, 3. Aufl. S. 239 der Meinung, es dürfe nur Ein Pathe zugezogen werden und das Konzil von Trient habe hierin das ältere Recht nicht abgeändert, wie denn auch das Provinzial-Konzil l. c. ep. 3 sagt: Patrinus adhibeatur unus“ und zwar in Uebereinstimmung mit dem pontif. rom. „mas mari, foemina foeminae“, während bei der Taufe im Falle der Zuziehung nur Eines Patken dieser nicht desselben Geschlechtes mit dem Täuflinge zu sein braucht (wenigstens bei der Kindertaufe) cfr. S. Lig. l. c. n. 155. Bei Zuziehung von 2 Patken zur Taufe aber dürften es ohne päpstliche Genehmigung (cfr. Sanchez l. c. n. 7 und Schulte l. c. S. 195) nie 2 Männer oder 2 Frauen sein, ausgenommen es wäre der eine Mann z. B. im eigenen Namen, der andere als Procurator einer Frau gekommen (cfr. Schmalzgrueber l. c. n. 81 Excipitur und Ferraris l. c. t. I. p. 518. 19, der sagt: „Sic declaravit“ s. C. C. in una Vermensi 29. Mart. 1582). Diese 2 Patken können ohne weiters jezt zwei Eheleute sein, da c. 6. C. q. 4 durch die gegentheilige Gewohnheit wohl abrogirt ist (cfr. Ferraris l. c. n. 25 und Sanchez l. c. n. 5). Keine Aenderung hat aber das alte Recht erlitten in einer anderen Bestimmung (c. 100 de cons. D. IV.), die das Provinzial-Konzil in den Worten wiederholt hat: „Eundem in Baptismo et in Confirmatione sponsorem habere non licet.“

Vielleicht ist hier die Bemerkung nicht überflüssig, bei Zuziehung zweier Patken zur Taufe gehen beide nur dann die geistliche Verwandtschaft ein, wenn

über die Taufe heben.“ Den oder die zwei Patthen ⁴²⁾ zu bestimmen hat das Recht der Pfarrer ⁴³⁾ nur dann, wenn die Eltern es nicht geübt haben, oder ihre Befugniß überschritten. ⁴⁴⁾ Wie aber, wenn weder der Pfarrer noch die Eltern Patthen bestimmt hätten und mehr als zwei Personen zugleich bei der heiligen Handlung den Täufling berührten? Der Fall ist in dem Eingangs abgedruckten Dekret des Konzils nicht vorgesehen, also hat das frühere Recht ⁴⁵⁾ seine volle Geltung behalten und wir antworten demnach, dann gehen alle ⁴⁶⁾ die geistliche Ver-

beide das Kind während der Begießung mit Wasser halten, oder einer hält und der zweite wenigstens es zugleich berührt; würde aber der zweite nur dabei stehen, so könnte er nur als Taufzeuge, nicht eigentlicher Pathe gelten, wäre demnach ins Taufbuch entweder gar nicht einzuschreiben, oder zu bemerken, daß er nur Taufzeuge gewesen, der dann natürlich keine geistliche Verwandtschaft eingegangen hätte. So entschied die S. C. C. in una Cremonensi (Fagnani in t. XL. ep. 6. libri N.), wie überhaupt nach Ferraris (l. c. n. 18) für die Nothwendigkeit der Berührung des Täuflings vom Pathe zur Eingehung der geistlichen Verwandtschaft in una s. Marci 13. Febr. 1593 und in einem anderen Falle (bei Fagnani l. c. ep. III. 2), wo sie erklärte, daß ein Pathe, der nur die Kerze nach der Sitte der Gegend bei der Taufe gehalten (daß die Gewohnheit allein ein trennendes Gehinderniß schaffen könne, wie Sanchez l. c. D. 4 n. 11 meint, bekämpft Fagnani l. c. ep. I. n. 12 et seqq.), keine geistliche Verwandtschaft eingegangen sei.

⁴²⁾ „Qui plures patrilinos vel matrilinos adhiberet, peccaret mortaliter“ Ferraris l. c. n. 11.

⁴³⁾ Ferraris l. c. n. 14. Schmalzgrueber l. c. n. 83.

⁴⁴⁾ Würde er einen Verstoß gegen das Konzil von Trident nicht verhindern „peccaret mortaliter“, wenn er mehr als zwei Patthen zuließe (S. Lig. de bapt. 154), auch mortaliter, wenn er zwei zuließe, die beide verschiedenen Geschlechtes, als der Täufling, venialiter, wenn zwei desselben mit diesem S. Lig. l. c. 155) — und in jedem Falle würde er nach ep. II. de ref. matr. „nach dem Ermessen des Bischofes gestraft werden“, was wohl auch zu gewärtigen hätte der Pfarrer, der ohne Patthen „solemniter“ taufte, der jedenfalls dadurch „graviter“ sündigte. (S. Lig. l. c. n. 159.)

⁴⁵⁾ Cp. 3 in 6^{to} (IV. 3.)

⁴⁶⁾ Mit Fagnani l. c. in ep. VIII. n. 5. — Ferraris l. c. n. 15. — Pirhing l. c. n. 30. — S. Lig. l. c. n. 154, während Sanchez l. c. n. 12 sagt: „probabilius credo, neminem tunc contrahere hanc cognationem“ und Gonzalez l. c. in ep. VIII. n. 7 mit Schulte l. c. p. 194. Anmg. 28 entschieden erklärt „nullus“.

wandtschaft ein, ebenso auch ⁴⁷⁾ wenn gegen die Konzils-Verordnung mehr als zwei oder zwei desselben Geschlechtes Puthen zugezogen werden von den Eltern und zugelassen vom Pfarrer. Würden Puthen bestimmt worden sein, auch bei der heiligen Handlung gegenwärtig sein, das Kind aber nicht berühren und es geschähe, daß von einem nicht zur Puthenschaft gebetenen mit der Gesinnung auch ungebeten die Puthenschaft zu übernehmen, so würde nur der, nicht aber jene, die geistliche Verwandtschaft eingehen. ⁴⁸⁾

Soviel von dem Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nach dem seit dem Konzil von Trient geltenden Rechte, das auch die Eintragung der Namen der Puthen in ein Buch vorschreibt, die mit genauer Angabe, nach der Weisung des *rituale rom.*, ob sie etwa nur bei Nachtragung der Zeremonien gegenwärtig waren und etwa sonst in Bezug auf die geistliche Verwandtschaft entscheidender Umstände vorzunehmen sein wird, da ja wohl vielfach nur auf Grund der im Taufbuch enthaltenen Angaben (unter denen wohl auch nicht fehlen soll die, wer etwa die Nothtaufe vollzogen) jene sichergestellt wird werden können.

⁴⁷⁾ So wieder in Uebereinstimmung mit Ferraris l. c. n. 12. — Auch Schmalzgrueber nennt diese Meinung „*probabilis*“ l. c. n. 87 und Sanchez l. c. n. 14 nennt sie „*multo verius*“ als die gegentheilige, daß in diesem Falle Niemand eine geistliche Verwandtschaft eingehe, welcher z. B. sind Gonzalez l. c. und Schulte l. c.

⁴⁸⁾ S. Lig. l. c. Unrichtig ist es aber, wenn Schulte l. c. sagt: Sanchez sei l. c. n. 20 dieser Meinung „in offenem Widerspruche mit sich selbst“, wie er ihm auch einen solchen wegen der in voriger Anmerkung sich findenden Aeußerung vorwirft, wie mir scheint, mit Unrecht und wenn ich nicht irre, weil der gelehrte Herr Doktor übersehen hat, daß Sanchez für unerläßliche Bedingung zur wahren Puthenschaft, die eine geistliche Verwandtschaft herbeiführe, nach dem Konzil von Trient hält die Bezeichnung der Person von den dazu Berechtigten, wornach im ersteren Falle allerdings durch die von Schulte ihm zugelegte Meinung Sanchez „mit sich in Widerspruch“ gerieth, aber er ist eben dieser Meinung nicht, sondern nennt sie nur „*valde probabilis*“ und stimmt mit dem hochverehrten Prager Rechtslehrer in dieser Frage überein, mit den Worten: „*probabilis tamen existimo, illum non effici verum patrinum, nec contrahere cognationem.*“

Gewiß ist es aber von nicht geringem Interesse, kurz zu verfolgen den Gang der kirchlichen Gesetzgebung in diesem Punkte. Zuerst finden wir es aufgestellt⁴⁹⁾ von Kaiser Justinian,⁵⁰⁾ der verbietet die Ehe des Läuflings mit dem Pathen.⁵¹⁾

Damals scheint demnach die Vorschrift der apostolischen Konstitutionen:⁵²⁾ „Virum suscipiat Diaconus, mulierem vera Diaconissa,, nicht mehr genau beobachtet worden zu sein. Gegen Ausgang des nächsten Jahrhunderts, dann (692) verbot die sog. trullanische⁵³⁾ Synode⁵⁴⁾ auch die Ehe des Pathen mit der Mutter des Läuflings.

⁴⁹⁾ Sicherlich aber nicht als trennendes Ehehinderniß, denn die Meinung des vielzitierten Sanchez l. c. D. 4. n. 2 „posse principem saecularem ex genere et natura suae potestatis matrimonii impedimenta dirimentia fidelibus sibi subditis ex justa causa suis legibus indicare, eo pacto quo id pontifex summus potest, nisi sibi hanc potestatem reservasset“, welcher Vorbehalt aber nur die gläubigen, d. h. Christlichen, nicht die ungläubigen Fürsten beschränkt; diese Meinung, sage ich, die Fagnani l. c. in ep. I. n. 19 et seqq. bekämpft, ist eine irrige. Cfr. Aichner l. c. §. 149. Porubsky l. c. §. 283.

⁵⁰⁾ C. 26. C. Just. V. 4.

⁵¹⁾ Ueber die verschiedenen Bezeichnungen derselben vergleiche man Winterim l. c. S. 188, wo als „älteste Urkunde für den Namen Patrinus die Charta Pipini aus dem Jahre 752 (Calmet. tom. I. histor. Lothar. col. 273)“ angegeben ist; auch Augusti „Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie“ 7. Bd. S. 324—327, oder desselben „Handbuch der christlichen Archäologie“ 2. Bd. S. 454—456.

⁵²⁾ Lib. III. ep. 16. Dieser Konstitutionen (abgedruckt in Cotelarii „S. S. Patrum qui temporibus apostolicis floruerunt opera vera et suppositicia“ ed. alt. Amstelaedami 1724. Vol. I. pp. 201—428) sind 8 Bücher, deren „6 erste diejenige Verfassung der Kirche enthalten, welche sich um und nach der Mitte des 3. Jahrhunderts gebildet hatte“ cfr. v. Drey, im Freiburger Kirchenlexikon, Bd. II. S. 855—859. (Phillipps Kirchenrecht, Bd. 4. S. 10 meint, die 2 weiteren Bücher „verschiedener Verfasser“ seien den 6 ersten „zu Anfang des vierten Jahrhunderts und zwar vielleicht schon vor dem Konzil von Nizza beigelegt worden.“)

⁵³⁾ Weil es im Sekretarium des kaiserlichen Palastes in Konstantinopel gehalten wurde, das „wegen seines eirunden Kuppelgewölbes den Namen *τρουλλος* führte“ cfr. Hefele in der Freiburger Encyclopädie, B. 11. S. 304 und 305.

⁵⁴⁾ C. 53 (abgedruckt auch in Carranza, Summa Conciliorum, ed. P. Schram, Augustae Vindelicorum 1778 t. II, p. 176).

„Die erste erweiternde Bestimmung im Abendlande ist nach Schulte⁵⁵⁾ ein (4.) Kanon des unter Gregor II. gehaltenen römischen Konzils vom Jahre 721, der die Ehe des Pathen mit der Mutter des Täuflings verbietet.⁵⁶⁾ Etwas mehr als zwei Jahrzehnte später untersagte Papst Zacharias auch die Ehe des Täuflings mit einem leiblichen Kinde des Taufpathen.⁵⁷⁾ Ungefähr um dieselbe Zeit begegnet uns auch schon eine weltliche Sanction dieser kirchlichen Bestimmungen in den Gesetzen des großen Longobarden Königs Liutgard, der eine Ehe des Pathen mit dem Täufling oder dessen Mutter oder eine Ehe des Täuflings mit einem leiblichen Kinde des Pathen bei Strafe der Güterkonfiskation und Erbunfähigkeit der Kinder aus solcher Ehe verbietet.⁵⁸⁾

Bemerkenswerth dürfte sein, daß dieses Hinderniß der Ehe dem heil. Bonifaz, der aber gerade in seinen Briefen Zeugniß ablegt, daß »sacerdotes per totam Franciam et Gallias nec non et Romani affirmant, maximi criminis reum esse hominem, qui in matrimonium acciperet illam viduam, ejus ante filium in baptismo adoptivum suscepit,« in der ersten Zeit seiner Missionsthätigkeit unbekannt war.⁵⁹⁾

Und kaum 2 Jahre nach dem glorreichen Märtertode dieses größten „Wohlthäters“ Deutschlands finden wir auf dem Konzil zu Compiègne⁶⁰⁾ sogar verordnet, daß der Ehemann, der als Pathe sein Stiefkind zur Firmung gehalten, von seiner Frau getrennt

⁵⁵⁾ l. c. S. 190.

⁵⁶⁾ Hardouin III. 1863: „Si quis commatrem spiritalem duxerit in conjugium, a. s.“

⁵⁷⁾ C. 2. C. XXX q. 3.

⁵⁸⁾ Cfr. Gonzalez l. c. in ep. VIII. n. 3.

⁵⁹⁾ Cfr. Maxima bibliotheca etc. Lugduni 1677. t. XIII. p. 74. ep. XI. Pethelmo; p. 75 ep. XV. Nothelmo und p. 80 ep. XXII. Duddo.

⁶⁰⁾ C. 12 (Carranza l. c. p. 244; wenn Schram dazu bemerkt: „Hodie juxta c. 2 de cogn. spir. non separatur, sed tantum privatur jure petendi debitum“, so ist das in der 28. Anmerkung über diesen Punkt Gesagte zu vergleichen).

werden solle; ja ungefähr ein Jahrhundert später schreibt Grabanus Maurus an Bischof Heribald, ⁶¹⁾ der ihn gefragt hatte, ob »qui filium suum baptizavit et cujus uxor eum de fonte suscepit, postea in tali copulatione« bleiben könne, das sei ganz und gar unerlaubt, wofür er sich auf das Mainzer Konzil ⁶²⁾ 813 beruft, wo aber nur verordnet worden war »nullus proprium filium aut filiam a fonte baptismatis suscipiat« woran übrigens unmittelbar einige Eheverbote auf Grund geistlicher Verwandtschaft gereiht sind mit der Schlussentenz: ubi autem factum fuerit, separentur; während im Jahre 813 gleichfalls eine Synode zu Chälons an der Saône in ihrem 31. Kanon, den auch Gratian seiner Sammlung ⁶³⁾ einverleibte, bestimmte, wenn ein Weib, eben um getrennt zu werden von ihrem Manne, ihr Kind zur Firmung hielte, solle sie zeitlebens Buße thun, aber nicht getrennt werden, der große Papst Nikolaus I. ein halbes Jahrhundert später auch im Falle der Unwissenheit sich gegen die Trennung des Mannes, der sein Stiefkind zur Firmung gehalten »licet sit peccatum« von seinem Weibe aussprach ⁶⁴⁾ und drei Lustren darnach Johann VIII. für die Aufrechthaltung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Weibe eines Mannes, der in Todesgefahr sein Kind getauft hatte, entschied. ⁶⁵⁾

Im Verlaufe der Jahrhunderte fand dann das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft eine noch größere Ausdehnung, so daß die Ehe nach dem Dekretalen-Rechte verboten war: ⁶⁶⁾

Zwischen dem Sponder des Sakramentes der Taufe oder Firmung und dessen Empfänger, sowie zwischen diesem und dem Paten (paternitas directa);

⁶¹⁾ Reginonis, Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Ed. Wasserschleben. Lipsiae 1840. p. 290.

⁶²⁾ C. 55 (Carranza, l. c. p. 352).

⁶³⁾ C. 4. C. XXX. q. 1.

⁶⁴⁾ C. 6. C. q. cit.

⁶⁵⁾ Ibid. c. 7.

⁶⁶⁾ Cfr. Schmalzgrueber l. c. 9—11. — Binder l. c. S. 106.

zwischen dem Täufling oder Firmling und dem Gatten des Sponsors des Sakramentes oder Paten, wenn von diesen bei Empfang des Sakramentes von ersteren die Ehe schon vollzogen war (*paternitas indirecta*);

zwischen dem Sponsor des Sakramentes und dem Paten oder des einen oder andern Gatten, mit dem die Ehe schon war vollzogen worden, einerseits und den Eltern des Empfängers anderseits (*compaternitas directa vel indirecta*);

zwischen dem Empfänger des Sakramentes und den leiblichen Kindern des Sponsors oder Paten (*fraternitas spiritualis*).⁶⁷⁾

Zur Rechtfertigung, wenn es einer solchen bedürfte, der Aufstellung dieses Hindernisses von der Kirche, mögen die Worte des gelehrten Professor Schulte hier stehen:⁶⁸⁾ „Die Taufe ist nach der Lehre der Kirche die geistige Wiedergeburt, die Geburt des Menschen aus einem Knechte der Sünde zu einem Kinde Gottes. Sonst erscheint der Taufende als ein zweiter Vater des Getauften, der an Gottes Statt diese Wiedergeburt vornimmt, den Täufling gleichsam aufs Neue zeugt. Die Taufpaten stehen zu dem Täufling nicht bloß im Verhältnisse von Zeugen, durch welche nur der Beweis der geschehenen Taufe geführt wird, sondern übernehmen die Garantie, daß der Getaufte die Verpflichtungen, welche er entweder selbst, oder jene für ihn eingehen, halten werde, vertreten also gegenüber der Kirche die Stelle von Eltern. Gleicherweise verhält es sich mit der Firmung. Hieraus erhellt, daß zwischen dem Taufenden, Firmenden, dem Paten und dem Täufling oder Firmling ein dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern analoges inniges Verhältniß entsteht, welches um so reiner und heiliger gehalten werden muß, als seine Quelle rein und erhaben ist. Wenn nun die Kirche, von diesen Gesichtspunkten aus annehmend, dieses geistige Verwandtschaftsband solle nicht durch sinnliche Neigungen entweiht werden, die Ehe zwischen den so Verbundenen unter-

⁶⁷⁾ Cp. 1. in 6^{to} (N. 3).

⁶⁸⁾ L. c. p. 188.

sagte: wer möchte sie da tadeln? Nur wer ihren Standpunkt nicht zu würdigen vermag. Die Ausdehnung des Ehehindernisses mußte durch die Analogie der leiblichen Verwandtschaft und aus ähnlichen Gründen in Zeiten, wo religiöse Ideen praktischen Ausdruck gewannen, nothwendig die Grenzen überschreiten, welche ihm etwa der kalte Verstand würde zugewiesen haben.

St. Fl.

Natur und Gnade.

(Fortsetzung. Siehe Heft I. 1866.)

S. 4.

Korollarien über die Eigenschaften und Folgen der Uebernatur.

Wenn der Verfasser im vorhergehenden Paragraph die Uebernatur in ihrem Wesen, in ihrem innersten Kerne bloßgelegt und aufgezeigt hat, so geht er nun daran, die Tragweite des gewonnenen Verständnisses von diesem Wesen in den Eigenschaften und Folgen der Uebernatur allseitig darzulegen.

Durch die tiefere Analyse der Eigenschaften der Uebernatur: Geistigkeit und Heiligkeit hofft er dann nicht mit Unrecht zur Förderung des tiefern Verständnisses der Gnadenlehre überhaupt etwas beizutragen. Hiebei findet er auch Gelegenheit, das Verhältniß der Uebernatur zur Person des heiligen Geistes eingehend zu erörtern.

Da die Uebernatur, sagt der Verfasser, nicht bloß moralische oder liebende Theilnahme an der göttlichen Natur, sondern auch intellektuelle und physische ist, und in ihrer Tiefe somit die reinste Geistigkeit, so

a) verstehen wir erst jetzt recht, wie wir Kinder Gottes sind, weil in gewisser Hinsicht durch Mittheilung seiner Natur gezeugt; wie wir Licht von seinem Lichte, dem Vater des Lichtes